



Public Corporate Governance Kodex für die Stadt Velbert

Standards zur Steigerung der Effizienz,
Transparenz und Kontrolle bei den städtischen
Beteiligungsunternehmen

Inhalt

1. Präambel und Geltungsbereich.....	2
2. Geltungsbereich und Verankerung Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex	3
3. Gesellschafter.....	5
3.1 Die Stadt Velbert als Gesellschafter.....	5
3.2 Gesellschafterversammlung	6
3.3 Aufgaben der Gesellschafter	7
3.4 Transparenz	9
3.5 Organisationselement Beteiligungsmanagement.....	9
4. Aufsichtsrat	10
4.1 Grundsätzliches	10
4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	12
4.3. Aufsichtsratsvorsitz	14
4.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	14
4.5 Interessenkonflikte	15
4.6. Vergütung des Aufsichtsrates.....	17
4.7 Bildung von Ausschüssen	17
4.8 Sitzungen.....	18
4.9 Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats.....	18
4.10 Haftung	20
5. Geschäftsführung.....	20
5.1. Grundsätzliches	20
5.2. Aufgaben und Zuständigkeiten	21
5.3 Bestellung und Anstellung	22
5.4. Interessenskonflikte	23
5.5. Vergütung/ Nebentätigkeiten der Geschäftsführung	25
5.6 Haftung Geschäftsführung	26
6. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	26
7. Risikomanagement, interne Revision, Integritäts- und Compliance- Management.....	27
7.1 Risikomanagement und interne Revision.....	27
7.2 Integritäts- und Compliance-Management	28
8. Rechnungslegung und Jahresabschluss	29
9. Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle	31
9.1 Abschlussprüfung.....	31
9.2 Öffentliche Finanzkontrolle	32
10.Transparenz auf der Unternehmenshomepage als Maßnahme für Bürgernähe und Vertrauen in öffentliche Institutionen	33

1. Präambel

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bedient sich die Stadt Velbert zur Erfüllung ihrer Aufgaben kommunaler Unternehmen. Aus ihrer Eigentümerstellung heraus ist die Stadt Velbert verpflichtet, bei ihren Beteiligungsunternehmen eine gute, d. h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch am Gemeinwohl (Interessen der Bürgerinnen und Bürger) orientiert. Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden.

Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Velbert orientiert sich im Wesentlichen am Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex und setzt Maßstäbe guter Beteiligungssteuerung und Unternehmensführung insbesondere im Hinblick auf

- eine nachhaltige Sicherung des öffentlichen Interesses und Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle,
- einen Beitrag zu einem rollenkonformen Verhalten zwischen Gesellschaftern und Unternehmen im Sinne der öffentlichen Aufgabenerfüllung bei jeweiligen Freiheitsgraden,
- die Verbesserung der Entscheidungsvorbereitung für die demokratisch legitimierten Verantwortlichen,
- eine Anforderungsgerechte Mandatsbetreuung,
- die Klärung von Zuständigkeiten und Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Rat der Stadt Velbert, Stadtverwaltung und Beteiligungsgesellschaften),
- mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit um das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen,
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung,
- eine Verbesserung im Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und – verwaltung, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern,
- verantwortungsvolle und nachhaltige Unternehmensführung,
- Qualität, Effizienz und Professionalität im öffentlichen Beteiligungsmanagement,
- die Zielerreichung (Effektivität) und Wirtschaftlichkeit (Effizienz) bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

2. Geltungsbereich und Verankerung Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex

- 2.1 Die Mehrzahl der Beteiligungsunternehmen der Stadt Velbert wird in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt. Dieser Public Corporate Governance Kodex (im folgenden PCGK) richtet sich daher an Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform, an denen die Stadt Velbert mehrheitlich unmittelbar beteiligt ist, und Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Stadt Velbert unterstehen. Sofern gesetzliche Vorschriften einzelnen Regelungen des PCGK entgegenstehen, sind diese entsprechend zu beachten.
- 2.2 Für Konzernunternehmen (im Sinne von § 290 HGB), wie der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt Velbert mbH (BVG), an denen die Stadt Velbert mehrheitlich beteiligt ist, gilt der PCGK für die BVG in ihrer Funktion als Konzernmutter, die ihn auch auf die Weise wie sie den Konzern führt, anwenden soll, und in Abhängigkeit zum Größenverhältnis zwischen Konzernmutter und Tochterunternehmen auch für die Tochterunternehmen, sofern daran eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Velbert besteht.
- 2.3 Verfügt die Stadt Velbert unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens nicht über eine Mehrheitsbeteiligung, hält aber mindestens den vierten Teil der Anteile an dem Unternehmen, wirken die Bevollmächtigten der Stadt Velbert in den Unternehmensorganen auf die Anwendung des PCGK hin. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilmehrheit in der Summe Gebietskörperschaften zusteht.
- 2.4 Abweichungen von den Regelungen und Empfehlungen dieser Richtlinie aus Gründen entgegenstehender gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Regelungen müssen nicht besonders begründet werden. Sie sind im ersten Entsprechungsbericht der Gesellschaft zu benennen, in den folgenden Berichten kann darauf verwiesen werden. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben vom Gesellschafter wahrgenommen; Regelungen die ausschließlich den Aufsichtsrat betreffen, bleiben daher unbeachtlich.

Der Begriff des „Unternehmens“ im Sinne dieses Kodex ist dabei weit zu verstehen. Umfasst sind alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die eine oder mehrere Betätigungen im Sinne von §§ 107 Abs. 1 und/ oder Abs. 2, 107 a GO NRW ausführen.

- 2.5 Der Rat der Stadt Velbert beschließt die Public Corporate Governance mit den im Kodex enthaltenen Standards für die Stadt Velbert. Ein Beschluss zur Übernahme dieses Kodex bedeutet eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Beteiligungsgesellschaft, diese Vorgaben und Standards grundsätzlich anzuerkennen, um den erhöhten Anforderungen an die Transparenz, Steuerung und Kontrolle von öffentlich finanzierten und getragenen Unternehmen gerecht zu werden.
- 2.6 Soweit keine Übernahme dieses Kodex als freiwillige Selbstverpflichtungserklärung erfolgt, wirken der Bürgermeister¹ und die Vertreter des Gesellschafters Stadt Velbert in den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften darauf hin, dass diese Richtlinie für alle

¹ Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird der Kodex dem Sprachgebrauch der entsprechenden gesetzlichen Regelungen angepasst und ist daher geschlechterneutral zu verstehen.

Beteiligungsgesellschaften der Stadt Velbert eine verbindliche Grundlage darstellt. Soweit möglich sind die Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen entsprechend anzupassen; die Anwendung des Kodex kann - soweit rechtlich zulässig – auch durch Beschluss der Gesellschafterversammlung angeordnet werden.

Damit ist gewährleistet, dass die Regelungen, Empfehlungen und Anregungen zur Public Corporate Governance für alle Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Velbert samt deren Organen, dem Rat der Stadt Velbert sowie der Kommunalverwaltung zur einheitlichen Handlungsleitlinie werden.

- 2.7 Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Velbert wird regelmäßig im Hinblick auf neue Entwicklungen überprüft und wird bei Bedarf angepasst.
- 2.8 Mit der Anerkennung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Velbert werden die besonderen Anforderungen an die Führungsgremien (Geschäftsführung und Aufsichtsrat) von öffentlichen Unternehmen herausgehoben. Insbesondere können auch durch die Schaffung qualifizierter Aufsichtsstrukturen die jeweiligen Verantwortlichkeiten im vollen Umfang wahrgenommen werden.
- 2.9 Empfehlungen des PCGK sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Mit diesen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex verpflichten sich die Gesellschaften freiwillig selbst, die im Folgenden aufgeführten Standards zur Effizienz, Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen davon offenzulegen.
- 2.10 Ausdrücklich soll darauf hingewiesen werden, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen „Mangel“ in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Kodex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, und damit als einheitliche Grundlage für die in allen Belangen so unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Stadt Velbert dienen zu können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden („comply or explain“). Für Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann, werden die Begriffe „sollte“ oder „kann“ verwendet.
- 2.11 Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung analog § 289f HGB über die Corporate Governance des Unternehmens. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist in den Lagebericht aufzunehmen, die dort einen gesonderten Abschnitt bildet. Falls kein Lagebericht veröffentlicht wird, ist die Erklärung alternativ als Anlage zum Anhang in den Jahresabschluss aufzunehmen. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Bestandteile der Erklärung zur Unternehmensführung sind:

- die Entsprechenserklärung,
- eine Beschreibung der Arbeitsweise von Geschäftsführung und Aufsichtsrat,

- die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates zum Aufsichtsrat,
 - die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen zum Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung gemäß Regelungsziffer 5.2.13 erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen,
 - die Angabe, ob das Unternehmen bei der Besetzung eines Aufsichtsrates mit Frauen und Männern gemäß Regelungsziffer 4.4.2 jeweils Zielgrößen definiert und im Bezugszeitraum eingehalten hat, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen.
- 2.12 Grundlage dieser Erklärung ist jeweils die zum Zeitpunkt des Berichts aktuelle Fassung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Velbert. Der Bericht wird als Corporate Governance Bericht im Zusammenhang mit dem Gesamtabchluss der Stadt Velbert veröffentlicht.
- 2.13 Der Rat der Stadt Velbert legt mit der Verabschiedung des Public Corporate Governance Kodex auch fest, dass sich die Stadt Velbert nur dann an einem Unternehmen mehrheitlich neu beteiligt, wenn dessen Bindung an den Public Corporate Governance Kodex in der Unternehmenssatzung festgelegt wird. Dies gilt auch für mittelbare Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Velbert, wenn das Unternehmen, das eine neue Beteiligung eingehen will, sich selbst bereits zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex verpflichtet hat.

Nachfolgend wird dem Rat der Stadt Velbert eine tragende Rolle im System der Kontrolle der städtischen Beteiligungsgesellschaften zugeteilt. Soweit diese Aufgaben im Zuständigkeitskatalog der Stadt Velbert einem anderen Gremium zugewiesen werden, gelten die nachfolgenden Ausführungen entsprechend für dieses Gremium.

3. Gesellschafter

3.1 Die Stadt Velbert als Gesellschafter

3.1.1 Die Stadt Velbert ist Gesellschafterin (Anteilseignerin) der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften. Der Rat ist das Hauptorgan der Stadt Velbert. In der Gesellschafterversammlung kann der Rat jedoch nicht in seiner Gesamtheit als Gesellschafter tätig werden, sondern wird durch eine oder mehrere von ihm bestellte Person(en) vertreten (§ 113 Abs. 2 GO NRW). Entsendet der Rat mehrere Personen in die Gesellschafterversammlung, muss eine davon der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter der Stadt Velbert sein.

Die vom Rat in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter üben ihre Funktion auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses aus. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen und von grundsätzlicher strategischer Bedeutung sind, werden vorab im Rat behandelt.

3.1.2 An vielen Gesellschaften in privater Rechtsform ist die Stadt Velbert mittelbar, das heißt über eine andere Gesellschaft beteiligt. In diesen Fällen entsendet der Rat der Stadt Velbert zwingend die Geschäftsführung der Muttergesellschaft in die Gesellschafterversammlung der mittelbaren Beteiligungsgesellschaft. Er kann auch weitere Personen in die Gesellschafterversammlung entsenden.

- 3.1.3 Die Bevollmächtigten der Stadt Velbert in den Unternehmensorganen sollen darauf hinwirken, dass die Geschäftsführung auf der Grundlage der Gesellschafterziele die Unternehmensstrategie entwickelt, diese mit dem Aufsichtsrat abstimmt und sie auf Empfehlung des Aufsichtsrates in der Gesellschafterversammlung beschließen lässt. Bei der Formulierung der Strategie sollen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt werden. Die Geschäftsführung soll mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung erörtern. Abgeleitet aus der Unternehmensstrategie sind mittelfristige Finanzierungs- und Investitionspläne zu erstellen. Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, u.a. mit Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzplan, Stellenplan und Risikoeinschätzungen, ergänzt um eine 5jährige Finanzplanung, auf und soll diesen auf Empfehlung des Aufsichtsrates in der Gesellschafterversammlung beschließen lassen.
- 3.1.4 Die Stadt Velbert soll einmal jährlich eine aussagekräftige Übersicht für die einzelnen Politikfelder erstellen, welche Unternehmen wie viele Finanzmittel von der Stadt Velbert erhalten und welche Ziele sie verfolgen. Die Übersicht soll dem Haushaltsplan als zusammenfassende Darstellung des Unternehmensportfolios der Stadt Velbert beigefügt werden. Bestandteile der Darstellung sollen sein:
- Übersicht über die Politikfelder, in denen die Unternehmen aktiv sind;
 - Auflistung der Zuwendungen der Stadt Velbert an die einzelnen Unternehmen sowie der Gewinnabführung der einzelnen Unternehmen an die Stadt für das Planjahr / Planjahre sowie für das Vorjahr.
- 3.1.5 Der Rat der Stadt Velbert oder das für Beteiligungen verantwortliche Gremium soll regelmäßig durch die Geschäftsführung oder die Beteiligungsverwaltung in nichtöffentlicher Sitzung über die Gesellschafterziele, wesentliche Belange sowie relevante Aspekte im Kontext der Feststellung des Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses und der Verwendung des Jahresergebnisses informiert werden.

3.2 Gesellschafterversammlung²

- 3.2.1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und besteht aus allen Gesellschaftern. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Anteilseigner durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 3.2.2. In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Velbert durch den Bürgermeister kraft seines Amtes bzw. einen Bevollmächtigten vertreten, sofern rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Untervollmachten können bei Bedarf im Einzelfall ausgestellt werden und bedürfen einer Begründung.
- 3.2.3. Die Gesellschafter legen bei Gründung der Gesellschaft durch Festschreibung im Gesellschaftsvertrag den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung – im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Dieser stellt für die Geschäftsführung und die Aufsichtsratsmitglieder eine unabdingbare

² Die Regelungen zur Gesellschafterversammlung gelten für andere Gesellschaftsformen als einer GmbH analog.

Handlungsleitlinie dar und steht nicht zu deren Disposition. Der Gegenstand des Unternehmens kann nur mit Zustimmung des Rates der Stadt Velbert geändert werden.

- 3.2.4 Die Geschäftspolitik der Mehrheitsbeteiligungen hat, sofern dies nicht dem Wohl der Gesellschaft widerspricht, die Zielsetzungen der Stadt Velbert v.a. im Hinblick auf die organisatorischen und wirtschaftlichen Optimierungs- und Konsolidierungsbestrebungen zu berücksichtigen.
- 3.2.5 Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden. Der Einladung sollen Beratungsunterlagen beigefügt werden, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden. Zeitgleich mit dem Versand an die Gesellschafter soll die Beteiligungsverwaltung der Stadt Velbert alle Unterlagen erhalten.
- 3.2.6 Bei Zustimmung aller Gesellschafter nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates als Guest an der Gesellschafterversammlung teil.
- 3.2.7 Bei den unmittelbaren Mehrheitsgesellschaften der Stadt Velbert sollen alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen und die von grundsätzlicher strategischer Bedeutung sind, im Rat oder in dem für die Beteiligungen verantwortlichen Gremium behandelt werden.
- 3.2.8 Niederschriften der Gesellschafterversammlung sind der Beteiligungsverwaltung der Stadt sehr zeitnah, spätestens jedoch acht Wochen nach der Sitzung zu übersenden und der Gesellschafterversammlung bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorzulegen.

3.3 Aufgaben der Gesellschafter

- 3.3.1 Auf Basis des festgeschriebenen Unternehmensgegenstandes definieren die Gesellschafter grundsätzliche strategische und finanzielle Zielvorgaben für die Gesellschaft und erörtern mit der Geschäftsführung mindestens einmal jährlich den Stand der Strategieumsetzung im Hinblick auf:
 - die wirtschaftlichen Ziele,
 - konkrete Nachhaltigkeitsziele und
 - Ziele und Erwartungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags.Die Ziele und Erwartungen sind klar und messbar zu formulieren.
- 3.3.2 Die zwischen der Gesellschafterin Stadt Velbert und den unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen abgestimmten finanziellen und strategischen Ziele sind schriftlich niederzulegen. Die Zielfestlegung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
- 3.3.3 Neben den gesetzlich der Gesellschafterversammlung zugeordneten Aufgaben und Rechten kann der jeweilige Gesellschaftsvertrag weitere Aufgaben übertragen. Sofern Gesetz oder Unternehmenssatzung nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet die Gesellschafterversammlung insbesondere über:

- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie ihre Vergütung, soweit dies nicht dem Rat der Stadt Velbert vorbehalten ist (§ 108 Abs. 5 Nr. 1 d) GO NRW) bzw. sofern dies nicht auf den Aufsichtsrat übertragen wurde.
- Bestellung des Aufsichtsrates,
- Wahl des Wirtschaftsprüfungsunternehmens nach Vorschlag des Aufsichtsrates,
- Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- Einforderung von Nachschüssen,
- Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 108 Abs. 5 Nr. 1a) GO NRW),
- Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
- Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen (§ 108 Abs. 5 Nr. 1b) GO NRW,
- Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet auf Empfehlung des Aufsichtsrates über:

- die Feststellung des Jahresabschlusses bzw. Konzernabschlusses,
- die Genehmigung des Lageberichts bzw. Konzernlageberichts,
- die Ergebnisverwendung,
- die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat (hierbei wirkt kein Vertreter des Gesellschafters mit, der selber Aufsichtsratsmitglied ist),
- den Wirtschaftsplan

rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres.

3.3.4 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung sind die:

- Besetzung des Aufsichtsrates (unter Berücksichtigung der Regelungen zu Punkt 4.1.2) mit qualifizierten Kräften, die folgenden Anforderungen unterliegen:
 - Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen
 - unabhängige Wahrnehmung der Stadtinteressen
 - Bereitschaft zur persönlichen und fachlichen Weiterbildung

- ausreichende Zeitkapazitäten
 - Beschränkung der Anzahl ihrer Mandate auf maximal fünf
 - Verpflichtung dem Unternehmensinteresse gegenüber
 - Nichtnutzung der Entscheidungsbefugnis für persönliche Interessen
 - Berücksichtigung von Frauen zu einem angemessenen Anteil, der 30 % nicht unterschreiten sollte
- Zustimmung vor Abschluss einer D&O-Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder (vgl. Punkt 4.10.1).
- Festlegung der Aufsichtsratsvergütungen in nichtöffentlicher Sitzung und Mitteilung der Entscheidung in öffentlicher Sitzung des Rates.
- Genehmigung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

3.4 Transparenz

- 3.4.1 Vor Feststellung in der Gesellschafterversammlung sollen die Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen, an denen die Stadt Velbert unmittelbar die Mehrheit der Anteile hält, in nicht-öffentlicher Sitzung vom Rat der Stadt Velbert beraten werden. Die beherrschten Gesellschaften der Stadt Velbert sollen sich einmal im Jahr mit ihrer Wirtschaftsplanung, dem Rat vorstellen und hier auch insbesondere über mögliche Verlustausgleiche sowie Bürgschaften seitens der Stadt informieren.
- 3.4.2 Der Gesamtabschluss der Stadt Velbert wird im Rat verabschiedet und anschließend der Allgemeinheit im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

3.5 Beteiligungsmanagement

- 3.5.1 Die Verwaltungsführung der Stadt Velbert soll für den Aufbau eines wirkungsvollen Beteiligungsmanagements für alle Unternehmen der Stadt Velbert sorgen und dieses qualitativ und quantitativ in angemessener Form personell und materiell ausstatten. Dabei kann sie die Aufgabenerfüllung auch in Teilen auf eine Tochtergesellschaft übertragen.
- 3.5.2 Das Beteiligungsmanagement soll die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung, des Beteiligungscontrollings und der Mandatsbetreuung umfassen und die Gesellschafter bei der Beteiligungssteuerung durch Entscheidungsvorbereitung/-kontrolle unterstützen.
- 3.5.3 Die Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat sollten durch das Beteiligungsmanagement im Rahmen der Mandatsbetreuung gesichtet werden. Das Beteiligungsmanagement sollte zu den Sitzungsunterlagen Stellungnahmen mit Empfehlungen bezüglich zu stellender Fragen und / oder konkreten Beschlüssen erstellen.
- 3.5.4 Im Rahmen des rechtlich Möglichen und der Bestimmungen in der Unternehmenssatzung soll ein Vertreter der Beteiligungsverwaltung als Mitglied oder als Guest an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Durch die

Teilnahme der Beteiligungsverwaltung soll die Gesellschafterrolle der Stadt Velbert angemessen unterstützt werden.

- 3.5.5 Sofern eine Teilnahme der Beteiligungsverwaltung an den Sitzungen des Aufsichtsrates nicht erfolgt, sollen die auf Veranlassung der Stadt Velbert in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder die Verwaltungsführung über Sachverhalte informieren, die für die Verwaltungsführung bei der Wahrnehmung der Gesellschafterrolle und der Entscheidungsvorbereitung wesentlich sind. Soweit die Aufgabe der Beteiligungsverwaltung in eine Organisationseinheit außerhalb der Stadtverwaltung Velbert delegiert wurde, ist diese einzubinden. Dabei ist die Verschwiegenheitspflicht nach §§ 394 - 395 AktG, den Regelungen des jeweiligen Bundes-, Landes- oder Gemeinderechts und der Unternehmenssatzung einzuhalten.
- 3.5.6 Die Geschäftsführungen sollen den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor der Beschlussfassung in dem gemäß Unternehmenssatzung dafür vorgesehenen Unternehmensorgan mit der Verwaltungsführung im Entwurf abstimmen (Wirtschaftsplangespräch). Soweit die Aufgabe des Beteiligungsmanagements in eine Organisationseinheit außerhalb der Stadtverwaltung Velbert delegiert wurde, ist diese einzubinden. Die Geschäftsführungen sollen im Wirtschaftsplan in allgemein verständlicher Form darstellen, welche Sponsoringleistungen an welche Organisationen geplant sind.
- 3.5.7 Im Gesamtabchluss soll jährlich zusammenfassend über die Abgabe der Entsprechenserklärungen (s. Regelungsziffer 2.11) durch die Unternehmen sowie über den grundsätzlichen Umgang mit Empfehlungen für den Gesellschafter berichtet werden. Es soll in einem übergreifenden Abschnitt darüber berichtet werden, wie viele Unternehmen aus dem Beteiligungsportfolio eine Entsprechenserklärung abgegeben haben und welche Muster und Auffälligkeiten sich in der Gesamtschau aller abgegebenen Entsprechenserklärungen zeigen. Im Abschnitt zu den einzelnen Unternehmen soll angegeben werden, ob die Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex abgegeben wurde und ob sie auf der Unternehmenshomepage abrufbar ist.

4. Aufsichtsrat³

4.1 Grundsätzliches

- 4.1.1 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, besteht die Möglichkeit, durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandates persönlich verantwortlich.
- 4.1.2 Die Einrichtung und die Besetzung eines Aufsichtsrates obliegt den Gesellschaftern. In Anwendung der Regelungen gemäß § 113 Abs. 2 und 3 Satz GO NRW entscheidet der Rat der Stadt über die Entsendung. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener

³ Die Regelungen zum Aufsichtsrat gelten für das Aufsichtsorgan anderer Gesellschaftsformen als einer GmbH analog.

Beamter oder Angestellter der Gemeinde gehören, wenn die Gemeinde mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist (vgl. § 113 Abs. 3 Satz 3 GO NRW).

- 4.1.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre persönlichen Vertreter – soweit solche zu bestellen sind – sind mittels Entsendung durch die Gesellschafterversammlung oder mittels Wahl durch die Gesellschafterversammlung zu bestellen. Die Bestellung von beratenden Aufsichtsratsmitgliedern ist unzulässig.
- 4.1.4 Eine freiwillige Arbeitnehmermitbestimmung im fakultativen Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen. Sollte eine solche ausnahmsweise im Einzelfall erfolgen ist sie grundsätzlich nur möglich, wenn die Vorgaben des § 108 a GO NRW beachtet werden.
- 4.1.5 Im Gesellschaftsvertrag wird im Falle der Einrichtung eines Aufsichtsrates festgelegt, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung (hiermit sind Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern, gemeint) der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- 4.1.6 Zudem wird im Gesellschaftsvertrag in einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte geregelt, welche Maßnahmen der Geschäftsführung einer vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Die Wertgrenzen dieses Zuständigkeitskatalogs sowie die Klärung weiterer Zuständigkeitsfragen legt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung fest. Als Mindeststandard soll der Katalog folgende zustimmungspflichtige Geschäfte enthalten:
- a) Die Aufnahme von Darlehen, soweit nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen, wenn im Einzelfall € *Wertgrenze durch AR festzulegen überschritten werden,
 - b) die Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, wenn im Einzelfall € *Wertgrenze durch AR festzulegen überschritten werden.
 - c) Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche,
 - d) Mehrausgaben gegenüber dem Wirtschaftsplan, soweit sie den Betrag von 10.000 Euro übersteigen,
 - e) der Erlass von Forderungen, soweit sie einen Betrag von 10.000 Euro übersteigen,
 - f) Wertberichtigungen, soweit sie den Betrag von 10.000 Euro übersteigen,
 - g) die Stundung von Forderungen über einen längeren Zeitraum als zwei Jahre,
 - h) die Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich, soweit sie eine Wertgrenze von 10.000 Euro übersteigen,
 - i) Erwerb, Veräußerung und Beleihung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- 4.1.7 Aufsichtsratsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per E-Mail oder sonst in Textform sowie telefonisch oder per Videokonferenz gefasst werden. In Sitzungen abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Stimmabgabe durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes, oder durch schriftliche, bzw. elektronische Stimmabgabe (Stimmbotschaft) teilnehmen.

- 4.1.8 Bestellte Vertreter sind nur im Verhinderungsfall zugelassen. Eine Stimmbotschaft ist dazu nicht vorrangig.
- 4.1.9 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden nicht angehören soll. Die bei Inkrafttreten dieses Kodex bestehenden Aufsichtsratsmandate bleiben von dieser Empfehlung unberührt.

4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 4.2.1 Die wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens, insbesondere im Hinblick auf die
- Rechtmäßigkeit,
 - Ordnungsmäßigkeit,
 - Zweckmäßigkeit und
 - Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung
- zu beraten und zu überwachen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung wirtschaftlich geführt werden. Dabei sind auch die Anforderungen des § 53 HGrG sowie die erweiterte Prüfung und der Fragenkatalog des IDW-PS 720 zu beachten. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden, damit er die Geschäftsführung in dieser Hinsicht beraten kann.
- 4.2.2 Im Rahmen der Überwachungsfunktion überprüft der Aufsichtsrat, ob/wie
- die operativen Ziele der Gesellschaft den strategischen Zielen der Gesellschafter nicht entgegenstehen bzw. ob die strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter in operationale Ziele umgesetzt werden (z.B. in Form eines strategischen Unternehmenskonzeptes oder in der jährlichen Wirtschaftsplanung).
 - der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird und hinterfragt die Ausübung der Geschäftstätigkeit, insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung kritisch.
 - operative Pläne in Bezug auf kritische Infrastruktur vor- bzw. eingehalten werden.
 - die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens und deren Umsetzung berücksichtigt wird und dass strategische und operative Pläne finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen und das Risikomanagement- und interne Revisions-/ Kontrollsystem auch auf nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet ist.
- 4.2.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem die Wertgrenzen für Zuständigkeiten nach dem Zuständigkeitskatalog regelt und im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität regelmäßig zu überarbeiten ist.

- 4.2.4 Vor und bei Geschäften und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie bei den im Gesellschaftsvertrag genannten Maßnahmen der Geschäftsführung, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, berät der Aufsichtsrat im Vorfeld und erteilt oder versagt entsprechende Genehmigungen.
- 4.2.5 So ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates insbesondere
- vor wesentlichen Geschäften der Geschäftsführung mit dem Unternehmen,
 - vor Aufnahme einer Nebentätigkeit von Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - vor der Gewährung von Krediten des Unternehmens an Geschäftsführungsmitglieder,
 - bei Erlass einer Geschäftsordnung durch die Geschäftsführung erforderlich.
- 4.2.6 Bei Zweifelsfällen im Hinblick auf das Mitwirkungsverbot entscheidet der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit.
- 4.2.7 Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit, Prüfungsschwerpunkte für die Prüfung des Jahresabschlusses festzulegen. Diese gibt der Aufsichtsratsvorsitzende dann bei der Auftragserteilung an das Wirtschaftsprüfungsunternehmen weiter.
- 4.2.8 Art und Umfang der Berichts- und Informationspflicht der Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat näher festgelegt.
- 4.2.9 Einmal jährlich geben Aufsichtsrat und Geschäftsführung der unmittelbaren Beteiligungsunternehmen dem Rat der Stadt Velbert gemeinsam Bericht über die Corporate Governance des Beteiligungsunternehmens und erläutern hierin insbesondere die Abweichungen von den Vorgaben dieses Kodex.
- 4.2. 10 Vor einer Bestellung/ Abberufung der Geschäftsführung durch die Gesellschafter ist der Aufsichtsrat zu hören. Sofern diese Aufgabe nicht dem Aufsichtsrat übertragen wurde, fasst dieser im Einvernehmen mit der Gesellschafterversammlung einen Beschluss über die wesentlichen Vertragsinhalte bei Geschäftsführerverträgen, insbesondere im Hinblick auf die Vergütungsstruktur und Versorgungsregelung.
- 4.2.11 In angemessener Höhe kann der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung einen leistungsbezogenen Anteil der Geschäftsführervergütung vorschlagen, der sich an
- den Aufgaben der Geschäftsführung,
 - der Leistung der Geschäftsführung,
 - der wirtschaftlichen Lage,
 - dem langfristigen Erfolg und
 - den Zukunftsaussichten des Unternehmens orientiert.
- 4.2. 12 Soll eine D&O-Versicherung für Mitglieder der Geschäftsführung (s. Regelungsziffer 5.6.1) abgeschlossen werden, so ist vor Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Entscheidung des Aufsichtsrates erforderlich.

4.3. Aufsichtsratsvorsitz

- 4.3.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, beruft die Aufsichtsratssitzungen ein, leitet sie und nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr. Er soll dafür Sorge tragen, dass Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Aufsichtsrates eindeutig definiert werden. Ihm und anderen einzelnen Mitgliedern soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsrates zu entscheiden.
- 4.3.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende hält regelmäßig mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsführung, Kontakt und erörtert mit ihm
- die Strategie,
 - die Geschäftsentwicklung,
 - die Compliance und
 - das Risikomanagement des Unternehmens.
- 4.3.3 Der Aufsichtsratsvorsitzende wird von der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich informiert. Nach Erhalt dieser Informationen unterrichtet er den Aufsichtsrat und beruft – falls erforderlich – eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- 4.3.4 Der Aufsichtsratsvorsitzende erteilt den Prüfungsauftrag für die Abschlussprüfung und trifft die Honorarvereinbarung. Hierbei macht er von der Möglichkeit, die vom Aufsichtsrat festgelegten Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung zu berücksichtigen Gebrauch und berücksichtigt bei der Formulierung des Prüfungsauftrags auch die Empfehlungen der (Beteiligungs-) Verwaltung.
- 4.3.5 Der Aufsichtsratsvorsitzende überwacht die Einhaltung der Pflichten aus den Geschäftsführungsverträgen. Die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen werden ihm von der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt.
- 4.3.6 Ist der Aufsichtsratsvorsitzende Vertreter der Stadt Velbert, so hat er zudem die Pflicht, gemäß § 113 Abs. 5 der GO NRW den Rat in nichtöffentlicher Sitzung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

4.4 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- 4.4.1 Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Falls nicht vorhanden, sollen sich die Mitglieder die erforderlichen Kenntnisse aneignen.

Bei der Zusammensetzung sollen die unternehmensspezifische Bedeutung und Situation aus Sicht der Stadt Velbert, die Gesellschafterziele, potenzielle Interessenkonflikte, die zeitliche Verfügbarkeit und die Integrität der Mitglieder des Aufsichtsrates und Diversität berücksichtigt werden.

In Abhängigkeit vom Gegenstand und von der Größe des Unternehmens soll der Gesellschafter für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates konkrete Ziele benennen und in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil in Bezug auf die vom Gesellschafter entsandten Mitglieder erarbeiten. Vorschläge für Nach- und Neubesetzungen des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtremium anstreben.

- 4.4.2 Der Gesellschafter soll für die von ihm entsandten Mitglieder analog zu § 111 AktG für den Frauenanteil im Aufsichtsrat Zielgrößen festlegen. Der Aufsichtsrat sollte sich analog zu § 96 AktG zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen. Darüber hinaus soll auf Geschlechterparität hingewirkt werden.
- 4.4.3 Der Gesellschafter kann für die Mitglieder des Aufsichtsrates eine angemessene Altersgrenze festlegen.
- 4.4.4 Bei Bedarf können externe und unabhängige Mitglieder mit ausgewiesener fachlicher Eignung und / oder Branchenkenntnissen in den Aufsichtsrat entsendet werden.
- 4.4.5 Das Unternehmen soll den Mitgliedern des Aufsichtsrates entsprechend ihrer Qualifikation und Vorkenntnisse gezielt ausgewählte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, insbesondere von der Stadt Velbert und den entsendenden Unternehmen anbieten. Die Kosten für die Teilnahme soll das Unternehmen übernehmen. Über durchgeführte Fortbildungen soll im Bericht des Aufsichtsrates gemäß Regelungsziffer 4.2.9 berichtet werden.
- 4.4.6 Von der Stadt Velbert entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates müssen ihr Mandat niederlegen, wenn das Amt, das die Grundlage für die Wahl bzw. Entsendung darstellt, nicht mehr ausgeübt wird.

4.5 Interessenkonflikte

- 4.5.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind dem Unternehmenswohl verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.
- 4.5.2 Dem Aufsichtsrat sollen keine Mitglieder angehören, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu dem Unternehmen, dessen Organen, einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikt begründen kann. Soweit eine solche Beziehung besteht und die betreffende Person dennoch Mitglied des Aufsichtsrates ist, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 2.11 begründet werden. Für Mitarbeiter der Stadt Velbert begründet die Gesellschafterrolle ihres Arbeitgebers keinen Interessenskonflikt im Sinne dieser Regelung. Gleiches gilt, wenn die Aufgabe des Beteiligungsmanagements von einer aus der Verwaltung ausgelagerten öffentlichen Organisationseinheit wahrgenommen wird.
- 4.5.3 Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden,

sollen sie branchenüblichen Standards entsprechen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates als Gesamtremium geschehen. Dies gilt auch für Dienst- und Werkverträge mit ehemaligen Aufsichtsräten, die innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden.

- 4.5.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen sollen für die Dauer des Mandats sowie den Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung des Mandats nicht abgeschlossen werden. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, soll dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates als Gesamtremium geschehen.
- 4.5.5 Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Aufsichtsrates sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden.
- 4.5.6 Mitglieder des Aufsichtsrates sollen keine maßgebliche Funktion, Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- 4.5.7 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates muss potentielle Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsrat offenlegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates muss aufgrund möglicher Änderungen anschließend mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob potentielle Interessenskonflikte bestehen.
- 4.5.8 Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Darüber hinaus sollen Mitglieder des Aufsichtsrates keine Einladungen zu Konferenzen, Empfängen oder gesellschaftlichen Ereignissen (Kultur, Sport, Politik) – einschließlich üblicher und angemessener Bewirtung – annehmen. Die näheren Einzelheiten sollen im Rahmen einer Compliance Richtlinie für den Aufsichtsrat geregelt und im Compliance Bericht erwähnt werden.
- 4.5.9 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung gemäß Regelungsziffer 8.9 über aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung informieren.
- 4.5.10 Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte im Sinne von § 103 Abs. 3 S. 1 AktG in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrates sollen zur Beendigung des Mandates führen.
- 4.5.11 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben der Beteiligungsverwaltung Angaben über ihre Mitgliedschaft in Organen anderer Unternehmen der Kommune in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sowie in Organen sonstiger Unternehmen zu machen.
- 4.5.12 Das Unternehmensinteresse ist durch den von den Gesellschaftern festgelegten Unternehmensgegenstand geprägt, der die unabdingbare Handlungsleitlinie darstellt und nicht zur Disposition steht.
- 4.5.13 Die Aufsichtsratsmitglieder setzen sich aktiv für die Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) der Stadt Velbert ein und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.

4.6. Vergütung des Aufsichtsrates

- 4.6.1 Sofern die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats vergütet werden soll, soll die Gesellschafterversammlung die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats festlegen und den Rat der Stadt Velbert vorab unterrichten. Die Vergütung (Grundvergütung, Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung) der Mitglieder des Aufsichtsrats soll die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens und den zeitlichen Aufwand berücksichtigen. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz in einem seiner Ausschüsse gesondert berücksichtigt werden. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds / der Vergleichsgruppe regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

4.7 Bildung von Ausschüssen

- 4.7.1 Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll den Zielgrößen gemäß Regelungsziffer 4.4.2 entsprechen. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 2.11 genannt werden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse berichten.
- 4.7.2 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrates Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden.
- 4.7.3 Der Aufsichtsrat kann einen Prüfungsausschuss einrichten, der – soweit kein anderer Ausschuss oder das Plenum damit betraut ist – mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen die Risikoeinschätzung, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse diskutiert. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit der Geschäftsführung und dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen über den Fortgang der Prüfung austauschen, an Diskussionen zwischen Geschäftsführung und Wirtschaftsprüfungsunternehmen über kritische Prüfungssachverhalte teilnehmen und dem Prüfungsausschuss hierüber berichten. Der Prüfungsausschuss soll sich davon überzeugen, dass die Angemessenheit und Wirksamkeit der verschiedenen Elemente des eingerichteten Risikomanagement- und internen Revisions-/ Kontrollsysteams (einschließlich Compliance Management System) intern geprüft wird und externe Prüfungen auch das interne Revisionssystem veranlassen.
- Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen auch ohne die Geschäftsführung tagen.
- 4.7.4 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, der Nachhaltigkeitsberichterstattung und interner Risikomanagement- und Revisions-/ Kontrollsysteme, oder der Abschlussprüfung einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung verfügen. Soweit dies nicht der Fall ist, soll mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über die

entsprechenden Kenntnisse verfügen, bzw. ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen vor ihrer Berufung eine Eigeneinschätzung ihrer diesbezüglichen Kompetenzen abgeben. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat nähere Angaben zu den besonderen Kenntnissen und Erfahrungen der betreffenden Mitglieder des Prüfungsausschusses auf den genannten Gebieten machen.

- 4.7.5 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll zugleich Vorsitzender des Ausschusses sein, der die Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung behandelt.

4.8 Sitzungen

- 4.8.1 Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Es soll ein jährlicher Sitzungsplan erstellt werden.
- 4.8.2 Die Geschäftsführung bereitet die Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen vor und nimmt an ihnen teil. Der Aufsichtsrat oder ein Ausschuss kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.
- 4.8.3 Im Bericht des Aufsichtsrates gemäß Regelungsziffer 8.9 soll angegeben werden, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Video- oder Telefonkonferenzen.
- 4.8.4 Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sollen von dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden. Der Einladung sollen Beratungsunterlagen beigefügt werden, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden. Zeitgleich mit dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsrates soll die Verwaltungsführung der Stadt Velbert bzw. die Organisationseinheit, in die das Beteiligungsmanagement der Stadt Velbert delegiert wurde, im Rahmen des rechtlich Möglichen alle Unterlagen erhalten.
- 4.8.5 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse soll eine Niederschrift angefertigt werden, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollanten unterzeichnet werden soll. Dort sollen der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der Sitzungsverlauf und beim Aufsichtsrat seine Beschlüsse, bei Ausschüssen ihre Empfehlungen an den Aufsichtsrat aufgenommen werden. Die Niederschrift soll jedem Mitglied des Aufsichtsrates bzw. jedem Ausschussmitglied sowie – im Rahmen des rechtlich Möglichen – dem Beteiligungsmanagement sehr zeitnah, spätestens jedoch acht Wochen nach der Sitzung übersendet und dem Aufsichtsrat bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt werden.

4.9 Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats

- 4.9.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen Informationen nur unter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht gemäß §§ 394 – 395 AktG weitergeben.

Ausnahmen gelten für Mitglieder des Aufsichtsrats gegenüber Ratsmitgliedern der Fraktionen des Rates der Stadt Velbert, sofern es sich um nicht-öffentliche Fraktionssitzungen handelt. Die Ausnahmen gelten nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft.

- 4.9.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates stellen sicher, dass von ihnen zur Unterstützung einbezogene Dritte, insbesondere Beschäftigte und Berater, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Sofern ein einbezogener Berater keiner berufsüblichen Verschwiegenheit unterliegt, kann dies durch eine schriftliche Vereinbarung hinreichend sichergestellt werden.
- 4.9.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen ihr Mandat persönlich ausüben und ihre Aufgabe nicht durch andere wahrnehmen lassen. Soweit die Unternehmenssatzung dies zulässt, können abwesende Mitglieder durch Stimmbotschaft (vgl. 4.1.7) an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen. Hat im Einzelfall ein Mitglied an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen, so erstattet der Aufsichtsrat hierüber Bericht an die Gesellschafter.
- 4.9.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Ein Mitglied des Aufsichtsrates, das kein Mitglied der Geschäftsführung eines Unternehmens ist, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Sofern gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen, sind Bürgermeister bzw. entsprechende nach Gesetz verpflichtend vorgesehene Funktionsträger hiervon ausgenommen.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates, das Mitglied der Geschäftsführung eines Unternehmens ist, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einem Unternehmen wahrnehmen.
- 4.9.5 Mitglieder des Aufsichtsrates müssen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften die Unternehmensinteressen wahren. Die von der Stadt Velbert entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates müssen – sofern es nicht dem Unternehmenswohl entgegensteht – die Interessen der Stadt Velbert bei der Mandatsausübung angemessen berücksichtigen. Sie sollen dabei die Beschlüsse des politisch zuständigen Gremiums beachten.
- 4.9.6 Der Aufsichtsrat beschließt, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Informationsweitergabe an Dritte unterliegen.
- 4.9.7 Der Aufsichtsrat soll eng mit der Geschäftsführung zusammenarbeiten und offen mit ihr diskutieren.

4.10 Haftung

- 4.10.1 Die Gesellschafterversammlung schließt nach Prüfung der angebotenen Konditionen für den Aufsichtsrat eine Directors & Officers-Versicherung, kurz D & O Versicherung ab.

5. Geschäftsführung⁴

5.1. Grundsätzliches

- 5.1.1 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Sie ist verpflichtet, die Geschäfte des Unternehmens in Übereinstimmung mit der Unternehmenssatzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.
- 5.1.2 Die Geschäftsführung definiert auf der Grundlage der Gesellschafterziele klare und messbare Zielvorgaben zur Realisierung des Unternehmensgegenstands bzw. des Gesellschaftszwecks für alle Hierarchiestufen und Unternehmensbereiche des Unternehmens. Dabei soll die Geschäftsführung dafür Sorge tragen, dass die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) sowie im Sinne der doppelten Wesentlichkeit relevante Zielstellungen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und weiterer für das Geschäftsmodell relevanter Strategien der Stadt Velbert berücksichtigt werden. Die Geschäftsführung soll alle zwei Jahre im Aufsichtsrat darüber berichten.
- 5.1.3 Die Geschäftsführung soll gemeinsam mit den Führungskräften und den Beschäftigten ein Unternehmensleitbild entwickeln und dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorlegen. Im Unternehmensleitbild sollen Fragen der Integrität und Compliance abgebildet werden.
- 5.1.4 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so gibt die Geschäftsführung sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips und die Vertretungsregelung regelt. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat oder, bei Gesellschaften ohne Aufsichtsrat, von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden. Das Vier-Augen-Prinzip ist hierbei explizit vorzustellen und als Prozess vom Aufsichtsrat, bzw. der Gesellschafterversammlung zu beschließen.
- 5.1.5 Der Gesellschafter einer GmbH kann die Geschäftsführung durch Beschluss anweisen (vgl. § 37 Abs. 1 GmbHG). Weisungen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, da der im Rahmen der Unternehmensverfassung vorgesehene unternehmerische Freiraum und die Rollenverteilung zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung auch einer besseren und wirtschaftlicheren Erfüllung der mit dem Unternehmen verfolgten Ziele dienen sollen.
- 5.1.6 Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrags konzentrieren.

⁴ Die Regelungen zur Geschäftsführung gelten für das Geschäftsführungsorgan anderer Gesellschaftsformen als der einer GmbH analog.

5.2. Aufgaben und Zuständigkeiten

- 5.2.1 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und dieses PCGK. Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft entweder jeweils allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich. Das Erfordernis des Vier-Augen-Prinzips ist intern zu regeln und jeweils zu wahren.
- 5.2.2 Die Geschäftsführung soll ihre Pflichten zur Entwicklung strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat gemäß Ziffer 5.1.2 aktiv wahrnehmen.
- 5.2.3 Sofern dies dem Unternehmensgegenstand nicht entgegensteht, soll sich die Geschäftsführung bei ihren Entscheidungen auch an den gesamtkommunalen Zielen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung tragen.
- 5.2.4 Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört es, ein für das Unternehmen angemessenes Risikomanagement und -controlling einschließlich eines angemessenen und wirksamen internen Revisions- /Kontrollsysteams zu implementieren. Die interne Revision soll in Abhängigkeit der Unternehmensgröße und des Unternehmenszwecks als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.
- 5.2.5 In diesem Zusammenhang ist die Geschäftsführung für das Berichtswesen des Unternehmens verantwortlich:

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat und die (Beteiligungs-) Verwaltung regelmäßig mindestens quartalsweise in Textform. In Krisenzeiten oder aus sonstigen wichtigen Anlässen kann das Berichtsintervall verkürzt werden und / oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch formlos (mündlich) berichtet werden. Der Bericht an den Aufsichtsrat erfolgt zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Dabei geht die Geschäftsführung auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

- 5.2.6 Die Geschäftsführung erörtert mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig
- die Strategie,
 - die Geschäftsentwicklung,
 - die Compliance,
 - das Risikomanagement des Unternehmens

und berichtet dazu im Aufsichtsrat.

- 5.2.7 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr.8 GO NRW und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) und ggf. weiteren branchenspezifischen Regelungen auf.

- 5.2.8 Die Geschäftsführung unterstützt die (Beteiligungs-) Verwaltung aktiv bei der Erstellung des Gesamtab schlusses, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.
- 5.2.9 Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen und trägt dafür die Verantwortung, dass die sonstigen Aufwendungen des Unternehmens, insbesondere für
- Beratungen,
 - Repräsentationen und
 - Sponsoring,
 - Fächerkursionen,
 - Aufmerksamkeiten sowie
 - entsprechende Veranstaltungen
- unter dem Gesichtspunkt der Compliance, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar sind. Einmal jährlich ist dem Aufsichtsrat ein Überblick über das Sponsoring und die Spendenaktivitäten zu geben.
- 5.2.10 Einmal jährlich geben Aufsichtsrat und Geschäftsführung einen gemeinsamen Bericht über die Corporate Governance des Unternehmens ab und erläutern hierin insbesondere die Abweichungen von den Vorgaben dieses Kodex.
- 5.2.11 Die Geschäftsführung bereitet die Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen vor und nimmt an ihnen teil. Ferner beruft sie die Gesellschafterversammlung mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Aufsichtsrat oder ein Ausschuss kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.
- 5.2.12 Die Geschäftsführung soll gemeinsam mit den Führungskräften eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gewährleisten.
- 5.2.13 Die Geschäftsführung soll für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung Zielgrößen festlegen, die über den aktuellen Status-Quo hinausgehen. Sie soll sich dabei am Anteil von Frauen und Männern unter den Beschäftigten orientieren.
- 5.2.14 Die Geschäftsführung soll bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken.

5.3 Bestellung und Anstellung

- 5.3.1 Die Gesellschafterversammlung bestellt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsführung nach Anhörung des Aufsichtsrates, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist. Der Aufsichtsrat schließt nach Beschlussfassung im Aufsichtsrat die Anstellungsverträge.

Nach erfolgter Bestellung stellen sich die neuen Geschäftsführungen dem Stadtrat in einer der folgenden Sitzungen vor.

- 5.3.2 Die Bestellung von Geschäftsführern in Tochtergesellschaften muss dem Aufsichtsrat der bestellenden Gesellschaft vor Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 5.3.3 Mitglieder der Geschäftsführung sollen im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens mit dem Ziel der Auswahl von geeigneten Personen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Geschäftsführung erforderlichen Qualifikation verfügen, gewonnen werden. Die Auswahlentscheidung soll zusammen mit den dafür maßgeblichen Erwägungen nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Gesellschafterversammlung soll prüfen, ob es zweckmäßig ist, interne oder externe Expertise zur Personalgewinnung/-vermittlung hinzuzuziehen.
- 5.3.4 Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit der Geschäftsführung für eine langfristige Nachfolgeplanung der Geschäftsführung und der Führungspositionen sowie eine systematische Personalentwicklung sorgen. Die Nachfolgeplanung der Führungspositionen und die systematische Personalentwicklung liegen dabei in der Verantwortung der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat wird hierzu von der Geschäftsführung regelmäßig informiert.
- 5.3.5 Bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung sollen die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken. Bei Geschäftsführungen mit mehr als zwei Mitgliedern soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.
- 5.3.6 Die Bestellung als Geschäftsführungsmittel erfolgt regelmäßig unbefristet bei einer regulären vertraglich festzulegenden Kündigungsfrist von bis zu 12 Monaten. Eine Bestellung über die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Altersgrenze nach § 31 LBG NRW bei Beamten hinaus soll nicht erfolgen.
- In Ausnahmefällen kann eine befristete Bestellung für die Dauer von 3 Jahren bei erstmaliger Bestellung, bis höchstens 5 Jahren bei wiederholter Bestellung erfolgen.
- 5.3.7 Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit soll mit einem erneuten Beschluss der Gesellschafterversammlung einhergehen. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestellungsduer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände, die zu erläutern sind, erfolgen.

5.4. Interessenskonflikte

- 5.4.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot, das in der Unternehmenssatzung klar geregelt werden soll. Sofern dies nicht in einem Widerspruch zum Unternehmensinteresse steht, sollen auch die Interessen des Gesellschafters Stadt Velbert (Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse) und gesamtkommunale Ziele berücksichtigt werden. Das Unternehmensinteresse ist durch den von den Gesellschaftern festgelegten

Unternehmensgegenstand und vom öffentlichen Zweck geprägt, die die unabdingbare Handlungsleitlinie darstellen und nicht zur Disposition stehen.

- 5.4.2 Mitglieder der Geschäftsführung und Beschäftigte dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Mitglieder der Geschäftsführung können Einladungen zu Konferenzen, Empfängen oder gesellschaftlichen Ereignissen (Kultur, Sport, Politik) – einschließlich üblicher und angemessener Bewirtung – annehmen, wenn die dienstliche Teilnahme des Geschäftsführungsmitglieds an der Veranstaltung im Interesse des Unternehmens erfolgt. Die näheren Einzelheiten sollen durch Anti-Korruptionsrichtlinien für Aufsichtsratsmitglieder, Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter geregelt und im Compliance Bericht erläutert werden.
- 5.4.3 Mitglieder der Geschäftsführung dürfen keinen konzernfremden Aufsichtsratsvorsitz übernehmen und sollen Nebentätigkeiten, insbesondere konzernfremde Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates als Gesamtgremium übernehmen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nicht für Nebentätigkeiten, die ehrenamtlich ausgeübt werden, nicht im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Geschäftsführung stehen und nicht mit den Interessen des Unternehmens zu kollidieren drohen. Gleichwohl ist der Aufsichtsrat über diese Nebentätigkeit vorab bzw. jährlich zu informieren.
- 5.4.4 Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll potenzielle Interessenskonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Sprecher der Geschäftsführung offenlegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren. Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll aufgrund möglicher Änderungen mindestens einmal jährlich eine Erklärung darüber abgeben, ob potenzielle Interessenskonflikte bestehen.
- 5.4.5 Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, sollen sie branchenüblichen Standards entsprechen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates als Gesamtgremium geschehen.
- 5.4.6 Wesentliche Geschäfte mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.
- 5.4.7 Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Soweit sie dennoch gewährt werden, soll dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates als Gesamtgremium und zu marktüblichen Konditionen geschehen. Über Ausnahmefälle soll in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 2.1.3 berichtet werden.
- 5.4.8 Die Mitglieder der Geschäftsführung haben dem Aufsichtsrat und der Beteiligungsverwaltung Angaben über ihre Mitgliedschaft in Organen anderer Unternehmen der Kommune in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form sowie in Organen sonstiger Unternehmen zu machen.

5.5. Vergütung/ Nebentätigkeiten der Geschäftsführung

- 5.5.1 Der Aufsichtsrat legt die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung fest. Soweit ein Ausschuss des Aufsichtsrates das Vergütungssystem des Unternehmens berät, soll er dem Aufsichtsrat seine Vorschläge unterbreiten. Der Aufsichtsrat soll als Gesamtremium das Vergütungssystem für die Geschäftsführung beschließen und regelmäßig überprüfen.
- 5.5.2 Es kann für den spezifischen Unternehmens- und Entscheidungskontext geprüft werden, ob die Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsführung neben fixen auch variable / erfolgsbezogene Bestandteile enthalten soll. Soweit die Vergütung variable / erfolgsbezogene Bestandteile enthalten soll, sollen diese auch über eine angemessene Anzahl von Kennzahlen bzgl. des öffentlichen Auftrags der Unternehmenstätigkeit sowie zu einem Teil am Grad der Umsetzung beschlossener Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens bemessen werden. Die korrekte Abwicklung der Vergütung der Geschäftsführung überprüft ein Wirtschaftsprüfer und stellt eine schriftliche Bestätigung hierüber aus.
- 5.5.3 Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung sollen insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsführung, die wirtschaftliche Lage, das Erreichen von Nachhaltigkeitszielen und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes / seiner Vergleichsgruppe sein. Die Vergütung im Vergleichsumfeld / in der Vergleichsgruppe soll dokumentiert werden. Bei der Beurteilung soll auch die Zusammensetzung der Vergütung einschließlich Beiträgen zur Altersversorgung und sonstigen Versorgungszuschlägen berücksichtigt werden. Kriterien für die Angemessenheit variabler / erfolgsbezogener Vergütungsbestandteile, soweit diese enthalten sind, sollen die persönliche Leistung des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsführung und die Leistung der Geschäftsführung als Gesamtorgan sein.
- 5.5.4 Kriterium für die Angemessenheit der Vergütung soll auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung der Vergütungsstruktur, die ansonsten in dem Unternehmen gilt, sein.
- 5.5.5 Sämtliche Vergütungsbestandteile dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit der Vergütung (Cap) vereinbaren. Eine nachträgliche Änderung der Ziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.
- 5.5.6 Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung soll vereinbart werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung dieser Tätigkeit ohne wichtigen Grund – ausgenommen ist eine Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen – einschließlich Nebenleistungen, den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und ggf. die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Mitglied der Geschäftsführung zu vertretenden wichtigen Grund beendet, sollen keine Zahlungen an das Mitglied der Geschäftsführung – ggf. einschließlich Versorgungsleistungen – erfolgen.

- 5.5.7 Bei der Neu- oder Wiederbestellung und bei Änderungen des Anstellungsvertrags von Mitgliedern der Geschäftsführung soll, soweit nicht auf den Aufsichtsrat übertragen, die Gesellschafterversammlung, als das für die Bestellung bzw. Anstellung zuständige Organ, für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung ihrer Bezüge Sorge tragen.

5.6 Haftung Geschäftsführung

- 5.6.1 Das Unternehmen schließt vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Directors & Officers-Versicherung, kurz D&O-Versicherung) für die Geschäftsführung ab. Dabei ist ein angemessener Selbstbehalt inkl. Deckelung festzulegen. Die Details legt die Gesellschafterversammlung fest.
- 5.6.2 Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zu Selbstbehalt und Deckelung der D&O-Versicherung sollen dokumentiert werden.
- 5.6.4 Im Versicherungsvertrag soll vereinbart werden, dass im Schadensfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.

6. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 6.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Kommune vertrauensvoll zusammen. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- 6.2 Geschäftsführung und Aufsichtsrat stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 6.3 Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrates schuldhaft, so haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrates vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln (Business Judgement Rule).
- 6.4 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Unternehmenssatzung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Unternehmenssatzung oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.
- 6.5 Die Kompetenz des Aufsichtsrates in seiner Zuständigkeit zusätzliche, über die in der Unternehmenssatzung enthaltenen Zustimmungsvorbehalte zu bestimmten, bleibt hiervon unberührt.

- 6.6 Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewährleistet bleibt.
- 6.7 In regelmäßigen Abständen soll der Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüfen. Ggf. soll auf eine Anpassung hingewirkt werden.
- 6.8 Der Aufsichtsrat einer Konzernmutter soll mindestens einmal jährlich überprüfen, ob die Geschäftsführung die Beteiligungsrechte bei Tochterunternehmen effektiv wahrnimmt. Soll der Aufsichtsrat der Konzernmutter seine Überwachungsaufgabe auch auf die konzernleitende Tätigkeit in den Tochterunternehmen erstrecken, so ist in der Unternehmenssatzung der Konzernmutter zu regeln, dass das Stimmrecht der Geschäftsführung der Konzernmutter in den Tochterunternehmen von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig gemacht wird.
- 6.9 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist Aufgabe der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat soll jedoch seinerseits sicherstellen, dass er angemessen informiert wird und auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hinwirken. Die Geschäftsführung implementiert ein Berichtswesen und informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und des Integritäts- und Compliance-Managements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die Berichterstattung soll auch nicht-finanzielle Leistungsindikatoren zum öffentlichen Auftrag des Unternehmens enthalten.
- 6.10 Die Geschäftsführung informiert das Beteiligungsmanagement während des Geschäftsjahres durch Quartalsberichte des Unternehmens. In den Quartalsberichten soll auch auf Risiken eingegangen werden.
- 6.11 Die Quartalsberichte sollen dem Beteiligungsmanagement binnen 14 Arbeitstagen nach Quartalsschluss vorliegen.
- 6.12 Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren.
- 6.13 Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sollen in Textform erstattet werden.
- 6.14 Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat sollen jährlich einen Vergütungsbericht analog § 162 AktG erstellen und im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Unternehmenshomepage veröffentlichen.

7. Risikomanagement, interne Revision, Integritäts- und Compliance-Management

7.1 Risikomanagement und interne Revision

- 7.1.1 Die Geschäftsführung soll für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsysteins im Unternehmen sorgen. Das Risikomanagement- und interne

Revisions-/ Kontrollsyste m soll auf finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet sein. Im Lagebericht sollen die wesentlichen Merkmale des Risikomanagement- und internen Revisions-/ Kontrollsyste ms beschrieben werden.

- 7.1.2 Die Geschäftsführung muss dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss, über die Wirksamkeit des Risikomanagements berichten.
- 7.1.3 In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens soll die interne Revision als unabhängige Stelle wahrgenommen werden.
- 7.1.4 Die Verantwortung für die interne Revision obliegt der Geschäftsführung. Die interne Revision kann der Geschäftsführung unmittelbar unterstellt sein, bei einer bestehenden Konzernstruktur durch die Konzernmutter oder ein Schwestерunternehmen oder extern wahrgenommen werden. Die Auswahl der organisatorischen Verankerung der internen Revision soll unter Abwägung von Unternehmensgröße und Art der Revisionsthematik erfolgen.
- 7.1.5 Die Geschäftsführung kann der internen Revision bzw. der mit der Aufgabe betrauten Person Prüfaufträge erteilen. Dabei sollen auch Vorschläge der internen Revision einbezogen werden. Die Prüfaufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungsergebnisse der internen Revision sollen der Geschäftsführung zeitnah berichtet werden. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung sollen mindestens die Eckpunkte des Berichts zur Kenntnis erhalten.
- 7.1.6 Die interne Revision soll prüfen, ob forensische Prüfungshandlungen erforderlich sind. Die Leitung der internen Revision soll mindestens einmal jährlich dem Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse über die Arbeit der internen Revision berichten.

7.2 Integritäts- und Compliance-Management

- 7.2.1 Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung, der unternehmensinternen Richtlinien und Regelungen, die aus identifizierten Risiken und daraus abgeleiteten Maßnahmen resultieren, zu sorgen (Legalitätskontrollprinzip) und auch auf deren wirksame Beachtung durch die Konzernunternehmen hinzuwirken (Compliance).
- 7.2.2 In Abhängigkeit von der Größe und der Risikoexposition des Unternehmens soll die Geschäftsführung die Einrichtung einer separaten Stelle, die mit Compliance Aufgaben betraut ist, prüfen. Soweit in der Folge ein Integritäts- und Compliance-Management-System, das auch Maßnahmen zur Sicherstellung von Integrität und Wertemanagement einschließen soll, eingerichtet wurde, soll die Geschäftsführung in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 2.11 erklären, dass ein solches System eingerichtet wurde und betrieben wird und dessen Grundzüge offenlegen. Die für Compliance-Management zuständige Stelle soll mindestens einmal jährlich dem Aufsichtsrat oder einem seiner Ausschüsse berichten. Soweit keine separate Stelle mit Compliance Aufgaben betraut wird, soll die Funktion anderweitig ausgeübt werden und die Geschäftsführung soll dem Aufsichtsrat darüber berichten.

- 7.2.3 Die Geschäftsführung muss Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit einräumen, geschützt und anonym Hinweise auf Rechtsverstöße geben zu können. Die organisatorische Ausgestaltung der Hinweisgeberstelle kann unternehmensintern, bei einer bestehenden Konzernstruktur bei der Konzernmutter oder einem Schwesternunternehmen oder an externer Stelle (Ombudsperson/Antikorruptionsbeauftragte) erfolgen. Die Auswahl der organisatorischen Verankerung der Hinweisgeberstelle soll unter Abwägung der Unternehmensgröße und der Risikoneigung erfolgen. Informationen über das Hinweisgebersystem und die Kontaktaufnahme sollen auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht werden. Beim Umgang mit den Meldungen sind die gesetzlichen Transparenzanforderungen zu beachten. Die Ombudsperson bzw. Antikorruptionsbeauftragte soll den Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über erfolgte Hinweise auf Rechtsverstöße informieren.
- 7.2.4 Die Anwendung bzw. Einführung angemessener Compliance Richtlinien wird von allen Gesellschaftervertretern, Aufsichtsräten und Mitgliedern der Geschäftsführung der von der Stadt Velbert mehrheitlich gehaltenen Beteiligungsunternehmen aktiv vorangetrieben und ausdrücklich unterstützt. Der Aufbau der Richtlinien wird an den IDW PS 980 und den Runderlass des Innenministeriums NRW – IR 12.02.02 – vom 20.08.2014 zur Korruptionsbekämpfung angelehnt.

8. Rechnungslegung und Jahresabschluss

- 8.1 Der Jahresabschluss und der Lagebericht bzw. der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Aufsichtsrat sowie vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft werden. Der Aufsichtsrat soll sich selbst ein Urteil darüber bilden, ob den Beurteilungen des Wirtschaftsprüfungsunternehmens im Prüfungsbericht zu folgen ist.
- 8.2 Die für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte zuständige Stelle hat darauf hinzuwirken, dass in der Unternehmenssatzung verankert wird, dass Jahresabschlüsse und Lageberichte bzw. Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitswägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.
- 8.3 Der Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss soll binnen drei Monaten nach Geschäftsjahresende aufgestellt, geprüft und dem Beteiligungsmanagement zugesendet werden, so dass nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs möglich ist. Der Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss soll unmittelbar nach der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung veröffentlicht werden.
- 8.4 Das Unternehmen soll im Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss analog zu § 289 Abs. 3 HGB Angaben zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für den öffentlichen Auftrag und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens von Bedeutung sind, machen. Große Unternehmen im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB mit mehrheitlicher Beteiligung der Stadt Velbert sollen – unbeschadet der Voraussetzungen der §§ 289b ff. HGB – eine

nichtfinanzielle Erklärung im Sinne der §§ 289b ff. HGB abgeben und dafür den Deutschen Nachhaltigkeitskodex einschließlich menschenrechtlicher Berichtspflicht bzw. ein insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte vergleichbares Rahmenwerk zur nichtfinanziellen Berichterstattung mit einer Berichtspflicht auch zu den Aspekten der Menschenrechte anwenden.

- 8.5 Das Unternehmen soll im Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss in allgemein verständlicher Form darstellen, welche Sponsoringleistungen an welche Organisationen geflossen sind.
- 8.6 Das Unternehmen soll im Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung von, für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält.
- 8.7 Im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss sollen Beziehungen zu Gesellschaftern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind. Hierunter fallen bspw. Mitglieder des politisch zuständigen Gremiums und der Verwaltung der Stadt Velbert.
- 8.8 Für jedes Mitglied der Geschäftsführung soll die Gesamtvergütung personenbezogen, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, variablen / erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, Aufwendungen zur Altersversorgung und Nebenleistungen unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Vergütungsbericht gemäß Regelungsziffer 6.14 dargestellt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die einem Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.
- 8.9 Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates sollen die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gezahlte Vergütung personenbezogen, jeweils einzeln aufgegliedert nach Einzelbestandteilen, und / oder gewährten Vorteilen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, in allgemein verständlicher Form im Vergütungsbericht gemäß Regelungsziffer 6.14 veröffentlicht werden. Bei der Bestellung soll die für die Bestellung zuständige Stelle für eine vertragliche Zustimmungserklärung der Mitglieder des Aufsichtsrates zur Offenlegung ihrer Bezüge Sorge tragen.
- 8.10 Der Aufsichtsrat soll analog zu § 171 AktG i. V. m. § 52 GmbHG im Bericht des Aufsichtsrates an den Gesellschafter über die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die Prüfung des Integritäts- und Compliance-Managementsystems, das Ergebnis der Abschlussprüfung und die Tätigkeit des Aufsichtsrates berichten.
- 8.11 In Abhängigkeit von der Größe und der spezifischen Situation des Unternehmens sollen Geschäftsführung und Aufsichtsrat prüfen, ob auch nach den Kriterien des von der Bundesregierung berufenen Rates für Nachhaltige Entwicklung berichtet wird.

9. Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle

9.1 Abschlussprüfung

- 9.1.1 Die Gesellschafterversammlung wählt auf Vorschlag des Aufsichtsrates das Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Der Aufsichtsrat erteilt dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Der Aufsichtsrat soll prüfen, ob der Prüfungsauftrag in Bezug auf das Risiko- und Compliance-Managementsystem und ggf. um forensische Prüfungshandlungen ergänzt wird. Die Stadt Velbert macht als Gesellschafterin dabei von ihren Rechten gemäß § 53 HGrG Gebrauch und erweitert den Prüfauftrag in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen entsprechend.
- 9.1.2 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll der Aufsichtsrat eine Erklärung des vorgesehenen Wirtschaftsprüfungsunternehmens einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen, seinen Organen und Prüfungsleitungen einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. Die Vorlage einer solchen Erklärung entbindet den Aufsichtsrat nicht von der persönlichen Prüfungspflicht.
- 9.1.3 Der Aufsichtsrat soll mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. des Prüfungsausschusses über, während der Prüfung auftretende, mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht umgehend beseitigt werden können.
- 9.1.4 Ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, das den Jahresabschluss eines Unternehmens prüft, soll nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen für dasselbe Unternehmen beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufsichtsrat Ausnahmen zulassen. Über Ausnahmefälle soll in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 2.11 berichtet werden.
- 9.1.5 Soweit ein begründeter Ausnahmefall von der Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen vorliegt, soll das Gesamthonorar des Wirtschaftsprüfungsunternehmens aufgeschlüsselt nach Abschlussprüfungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und anderen Beratungsleistungen im Anhang zum Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss angegeben werden.
- 9.1.6 Nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen eines Unternehmens soll der Prüfungsauftrag neu ausgeschrieben werden. Das bisherige Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll sich nur in besonders begründeten Fällen wieder an der Vergabe beteiligen können. Soweit das bisherige Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Prüfungsauftrag erhält, soll die Prüfungsleitung ausgetauscht werden.
- 9.1.7 Bei der Erteilung des Prüfungsauftrags soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss ~~v~~der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die

Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen. Die Prüfungsschwerpunkte sollen zwischen dem Beteiligungsmanagement, dem Vorsitzenden des jeweiligen Aufsichtsrates bzw. des Prüfungsausschusses und den Geschäftsführungen der Unternehmen besprochen werden. Die Ergebnisse dieser Besprechung sollen dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen durch den Aufsichtsrat zur Berücksichtigung empfohlen werden.

- 9.1.8 Der Aufsichtsrat soll mit dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Austausch stehen und vereinbaren, dass dieses dem Prüfungsausschuss über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.
- 9.1.9 Im Rahmen der Abschlussprüfung soll auch geprüft werden, ob die Entsprechenserklärung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 2.11 abgegeben und veröffentlicht wurde.
- 9.1.10 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass das Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Prüfungsausschuss informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn es bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung und vom Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben.
- 9.1.11 Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll an der Beratung des Aufsichtsrates bzw. seiner Ausschüsse über den Jahresabschluss teilnehmen und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung berichten.
- 9.1.12 Wird vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen ein Managementletter erstellt, soll die Geschäftsführung diesen zusammen mit dem Prüfbericht dem Beteiligungsmanagement vor der Sitzung des Aufsichtsrates zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss zuleiten. In der Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens ist zu vereinbaren, dass das Wirtschaftsprüfungsunternehmen der Weitergabe des gesamten Prüfberichts an das Beteiligungsmanagement zustimmt.
- 9.1.13 Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll den Vergütungsbericht gemäß Regelungsziffer 6.1.4 auch daraufhin prüfen, ob die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung eingehalten werden.

9.2 Öffentliche Finanzkontrolle

- 9.2.1 Die für die Stadt Velbert zuständige Rechnungsprüfung und die Gemeindeprüfungsanstalt prüfen im Rahmen der sog. Betätigungsprüfung die Wahrnehmung der Gesellschafterrolle durch die Stadt Velbert.
- 9.2.2 Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der für die Stadt Velbert zuständigen Rechnungsprüfung ist auch Handlungsmaxime der Unternehmensorgane.
- 9.2.3 Gehört der Stadt Velbert – ggf. zusammen mit anderen Gebietskörperschaften – die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, sollen die Prüfungsrechte der für die Stadt Velbert zuständigen Rechnungsprüfung in der Unternehmenssatzung verankert werden.
- 9.2.4 Bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, von denen der

Stadt Velbert die Mehrheit der Anteile oder mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, hat neben der handelsrechtlichen Prüfung grundsätzlich eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 HGrG zu erfolgen.

9.2.5 Die für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte zuständige Stelle hat darauf hinzuwirken, dass die Prüfungsrechte der für die Stadt Velbert zuständigen Rechnungsprüfung entsprechend § 54 HGrG grundsätzlich in der Unternehmenssatzung und ggf. weiteren Regelwerken des Unternehmens verankert werden.

9.2.6 Bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind die haushaltrechtlichen Sonderregelungen zu beachten.

9.2.7 Die für die Stadt Velbert zuständige Rechnungsprüfung soll auch überprüfen, ob die Abgabe und Veröffentlichung der Entsprechenserklärung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 2.11 erfolgt ist.

Die für die Stadt Velbert zuständige Rechnungsprüfung soll prüfen, ob die unter Regelungsziffer 10.1 genannten Dokumente und Informationen auf der Unternehmenshomepage zugänglich sind.

10. Transparenz auf der Unternehmenshomepage als Maßnahme für Bürgernähe und Vertrauen in öffentliche Institutionen

10.1 Folgende Informationen des Unternehmens sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein:

- der jeweilige Jahres- bzw. Konzernabschluss,
- die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 2.11,
- eine Liste von Drittunternehmen des Unternehmens gemäß Regelungsziffer 8.6,
- der Vergütungsbericht gemäß Regelungsziffer 6.14,
- die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates gemäß Regelungsziffer 4.1.6,
- die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß Regelungsziffer 5.1.4,
- die Namen, berufliche Tätigkeit und ggf. politisches Mandat sowie Funktionen (bspw. Gesellschaftervertreter, Arbeitnehmervertreter) sowie Verantwortlichkeiten als Vorsitzende oder Mitglieder in Ausschüssen des Aufsichtsrates, der Mitglieder des Aufsichtsrates und
- eine vollständige und verständliche Darstellung der beruflichen Stationen der Mitglieder der Geschäftsführung

10.2 Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Regelungsziffer 2.11, die u.a. auch die Entsprechenserklärung enthält, ist auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.